



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Habilitationsordnung des Fachbereichs Mathematik - Informatik

Universität Paderborn

Paderborn, 1984

urn:nbn:de:hbz:466:1-28516

UNIVERSITÄT - GESAMTHOCHSCHULE - PADERBORN

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Hrsg.: Rektorat der Universität-Gesamthochschule-Paderborn

Habilitationsordnung

des

Fachbereichs Mathematik - Informatik

vom 3. Januar 1984

Jahrgang 1984

3.1.1984

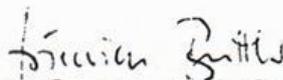
Nr. 1

Mit Erlaß vom 13. 12. 1983, I B 2-8181/110, hat der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen die Habilitationsordnung des Fachbereichs Mathematik-Informatik in der Fassung des Berichts vom 25. 11. 1983 aufgrund von §§ 108 Abs. 1 Satz 1, 95 Abs. 5 WissHG genehmigt.

Die Habilitationsordnung wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 WissHG veröffentlicht.

Paderborn, den 3. Jan. 1984

Der Rektor


(Prof. Dr. Friedrich Buttler)

Habilitationsordnung des Fachbereichs Mathematik/Informatik
der Universität-Gesamthochschule Paderborn

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Habilitation ist der förmliche Nachweis der Befähigung zur selbständigen Vertretung eines wissenschaftlichen Faches in Forschung und Lehre (Lehrbefähigung).
- (2) Im Fachbereich Mathematik/Informatik ist die Habilitation in den folgenden Fächern möglich:
 1. Mathematik
 2. Informatik
 3. Didaktik der Mathematik.

§ 2 Habilitationsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation sind,

1. daß der Bewerber einen Doktorgrad einer deutschen Hochschule oder einen als gleichwertig anerkannten ausländischen Grad besitzt und daß er seine besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit durch die Qualität seiner Dissertation nachgewiesen hat. (Die Gleichwertigkeit ausländischer Examina wird durch die von der KMK und WRK gebilligten Äquivalenz-Vereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.)
2. daß der Bewerber nach der Promotion in der Regel mindestens 2 Jahre wissenschaftlich in dem Fachgebiet, für das er sich zu habilitieren wünscht, gearbeitet hat und durch Publikationen an die wissenschaftliche Öffentlichkeit getreten ist.

§ 3 Habilitationsleistungen

Habilitationsleistungen sind

1. die Habilitationsschrift (§4)
2. der Habilitationsvortrag (§5) und das Kolloquium (§6).

§ 4 Habilitationsschrift

- (1) Die Habilitationsschrift ist eine selbständig abgefaßte, in ihrem wissenschaftlichen Gehalt deutlich über eine Dissertation hinausgehende wissenschaftliche Arbeit aus dem Fach, für das die Habilitation erstrebt wird. Sie muß die Befähigung des Bewerbers zu selbständiger Forschung aufzeigen. Waren an der Erstellung der Habilitationsschrift mehrere Verfasser beteiligt, so muß der Beitrag des Habilitationsbewerbers abgrenzbar sein und nach Umfang und Leistung einer eigenständigen Habilitationsschrift entsprechen (vgl. § 7, 2, h).
- (2) Der Fachbereichsrat kann die Vorlage mehrerer Publikationen an Stelle einer Monographie als Habilitationsschrift zulassen. Dies gilt nicht, wenn die Habilitationsschrift ausschließlich aus Anteilen an Gruppenarbeiten besteht. Die einzelnen Veröffentlichungen müssen sich auf das Fach beziehen, für das sich der Bewerber zu habilitieren wünscht, und einen größeren wissenschaftlichen Zusammenhang erkennen lassen. Die Dissertation gilt nicht als Publikation i.S. von Satz 1.

§ 5 Habilitationsvortrag

- (1) Der Habilitationsvortrag ist ein wissenschaftlicher Vortrag über ein Thema, das dem Fach entstammen muß, für das die Feststellung der Lehrbefähigung angestrebt wird. Er dauert in der Regel 45 Minuten.
- (2) Das Thema des Vortrages soll nicht der Habilitationsschrift entstammen.

§ 6 Kolloquium

- (1) An den Habilitationsvortrag schließt sich das Kolloquium an. Es ist eine Diskussion, in der der Bewerber die Vertrautheit mit seinem Fachgebiet, seinen Einblick in dessen Beziehungen zu Nachbargebieten und seine Befähigung zur Erörterung wissenschaftlicher Fragen desjenigen Fachgebiets zeigen soll, für das die Lehrbefähigung festgestellt werden soll. Das Kolloquium soll in der Regel nicht länger als eine Stunde dauern.

§ 7 Antrag auf Eröffnung

- (1) Der Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens ist bei dem Dekan des Fachbereichs Mathematik/Informatik einzureichen. In dem Antrag ist das Fach anzugeben, für das der Bewerber die Feststellung der Lehrbefähigung anstrebt.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) eine Erklärung des Bewerbers, daß ihm die geltende Habilitationsordnung bekannt ist,
 - b) eine Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs,

- c) die Zeugnisse über Hochschulprüfungen,
 - d) die Promotionsurkunde bzw. die Urkunde über einen gleichwertigen akademischen Grad,
 - e) die Dissertation,
 - f) die Habilitationsschrift in (jeweils) fünf Exemplaren,
 - g) eine Erklärung des Antragstellers, daß er die Habilitationsschrift selbständig verfaßt hat,
 - h) im Falle einer Habilitationsschrift, die gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 Teil einer Gruppenarbeit ist, Angaben über die Namen, akademischen Grade und Anschriften der beteiligten Wissenschaftler, sowie ein gemeinsamer Bericht der Verfasser über den Verlauf der Zusammenarbeit, der den Beitrag des Kandidaten zu der gemeinsamen Arbeit erkennen läßt. Der Bericht muß ferner darüber Auskunft geben, ob diese Wissenschaftler bereits ein Habilitationsverfahren beantragt und dabei Teile der vorgelegten Arbeit für ihre eigenen Habilitationsverfahren genutzt haben,
 - i) eine Publikationsliste mit Belegexemplaren,
 - j) eine Erklärung des Antragstellers über alle früher oder gleichzeitig beantragten Habilitationsverfahren mit vollständigen Angaben über deren Ausgang,
 - k) ein Verzeichnis der eigenverantwortlich gehaltenen Lehrveranstaltungen.
- (3) Je ein Exemplar der Habilitationsschrift und der Schriften, auf die sich der Habilitationsantrag stützt, soll im Dekanat verbleiben und nach erfolgreichem Abschluß des Habilitationsverfahrens in die Hochschulbibliothek eingestellt werden. Alle weiteren Exemplare gehen an den Bewerber zurück, soweit nicht die Gutachter die ihnen zur Verfügung gestellten Exemplare beanspruchen. Die sonstigen eingereichten Schriften des Bewerbers werden diesem zurückgegeben. Die übrigen Unterlagen verbleiben im Dekanat.

§ 8 Eröffnung des Habilitationsverfahrens

- (1) Der Dekan prüft, ob der Fachbereich die Lehrbefähigung in dem angegebenen Fach feststellen kann (§ 1 Abs. 2), ob der Bewerber die Voraussetzungen nach § 2 erfüllt, ob der Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens vollständig ist (§ 7 Abs. 1 und 2) und ob bereits ein oder mehrere Habilitationsverfahren gescheitert sind oder einem gescheiterten Habilitationsverfahren gleichzusetzen sind (§ 15).
- (2) Ist die Fachrichtung, der das Thema der schriftlichen Habilitationsleistung zuzuordnen ist, nicht im Fachbereich Mathematik/ Informatik der Universität-Gesamthochschule Paderborn vertreten, so stellt der Fachbereichsrat dies fest und lehnt den Antrag ab. Der Dekan teilt dem Bewerber die Ablehnung durch einen schriftlichen und zu begründenden Bescheid mit. In diesem Fall gilt das Habilitationsverfahren als nicht eingeleitet.
- (3) Ist der Antrag unvollständig, so setzt der Dekan dem Bewerber eine angemessene Frist zur Vervollständigung der Unterlagen. Bringt der Bewerber die fehlenden Unterlagen auch nicht innerhalb der Frist bei, so lehnt der Dekan den Antrag ab und unterrichtet den Fachbereichsrat. Dem Bewerber teilt er die Ablehnung durch einen schriftlichen und zu begründenden Bescheid mit. In diesem Fall gilt das Habilitationsverfahren als nicht eingeleitet.
- (4) Lehnt der Dekan den Antrag nicht nach Absatz 3 ab, so leitet er ihn dem Fachbereichsrat zu. Der Fachbereichsrat kooptiert die ihm nicht angehörigen Mitglieder der erweiterten Habilitationskommission (§ 9 Abs. 1) und entscheidet innerhalb eines Monats mit der einfachen Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder über den Antrag.
Stimmberechtigt sind die Mitglieder der erweiterten Habilitationskommission.
Gehört der Antragsteller dem Fachbereichsrat an, so wird er für diesen Tagesordnungspunkt ausgeschlossen.

- (5) Zur Beschlußfassung über den Antrag können dem Fachbereichsrat schriftliche Stellungnahmen zur Qualität der Arbeit von Mitgliedern der erweiterten Habilitationskommission vorgelegt werden. Sofern Stellungnahmen vorliegen, ist dies in der Tagesordnung der Fachbereichsratssitzung mitzuteilen.

Wird der Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens auf Grund solcher Stellungnahmen abgelehnt, so gilt das Habilitationsverfahren als eingeleitet, aber als nicht eröffnet. Der Dekan teilt dem Bewerber dieses in einem schriftlichen und zu begründenden Bescheid mit.

- (6) Gibt der Fachbereichsrat dem Antrag statt, bestellt er unverzüglich die Habilitationskommission und deren Vorsitzenden. Damit ist das Habilitationsverfahren eröffnet. Der Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens ist aktenkundig zu machen. Der Dekan benachrichtigt den Rektor, die Dekane der anderen Fachbereiche und den Bewerber über die Eröffnung des Verfahrens und beruft die Habilitationskommission ein. Die Habilitationskommission bestimmt die Gutachter für die Habilitationsschrift. Dabei können Vorschläge des Bewerbers berücksichtigt werden.

1
§ 9 Habilitationskommission, erweiterte Habilitationskommission
und Gutachter

- (1) Der erweiterten Habilitationskommission gehören alle Professoren des Fachbereichs gemäß § 49, Abs. 1 Ziffer 4a WissHG an, sowie alle anderen hauptamtlichen habilitierten Mitglieder des Fachbereichs.
- (2) Die Habilitationskommission besteht aus 5 Professoren, einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem

Studenten mit abgeschlossenem Grundstudium, wobei der Vorsitzende und mindestens drei weitere Mitglieder der erweiterten Habilitationskommission des Fachbereiches angehören müssen.

- (3) Der Fachbereichsrat bestimmt mindestens drei Gutachter, von denen mindestens einer nicht der Universität-Gesamthochschule Paderborn angehört. Die Gutachter müssen der erweiterten Habilitationskommission des Fachbereiches angehören oder eine dementsprechende Qualifikation besitzen. Zwei der Gutachter müssen der Habilitationskommission angehören.

§ 10 Frist für die Erstellung der Gutachten

Die Frist von der Eröffnung des Habilitationsverfahrens bis zur Fertigstellung der Gutachten beträgt sechs Monate. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann der Fachbereichsrat diese Frist auf höchstens neun Monate verlängern.

§ 11 Auslegung der Habilitationsschrift

- (1) Nach Eingang der Gutachten liegt die Habilitationsschrift mit den Gutachten für die Dauer von drei Wochen im Dekanat aus. Fällt davon mehr als eine Woche in die vorlesungsfreie Zeit, so verlängert sich die Frist auf insgesamt fünf Wochen. Der Dekan gibt die Auslage der Habilitationsschrift mit der Auslagefrist bekannt.
- (2) Die Habilitationsschrift ist während der Auslage allen Hochschulangehörigen zugänglich.
- (3) Die Gutachten sind während dieser Zeit den Mitgliedern der Habilitationskommission, den Professoren des Fachbereiches Mathematik/Informatik, den übrigen Mitgliedern der erweiterten Habilitationskommission und dem Rektor zugänglich. Diese Personen haben das Recht, innerhalb einer Frist, die um 1 Woche über die Auslegungsfrist (Abs. 1) hinausgeht, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben, die den Unterlagen des Verfahrens

beizufügen ist. Dem Habilitanden ist, unabhängig von Satz 1, keine Einsicht in die Gutachten zu gewähren.

§ 12 Annahme der Habilitationsschrift

- (1) Die Habilitationskommission entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung mit einfacher Mehrheit über die Annahme der Habilitationsschrift unter Berücksichtigung der Gutachten und Stellungnahmen.
Stimmberechtigt sind die der Habilitationskommission angehörenden Gutachter, sowie die der Habilitationskommission angehörenden Mitglieder der erweiterten Habilitationskommission.
- (2) Reichen die vorliegenden Gutachten zur Beschlußfassung über die Habilitationsschrift nicht aus, so kann die Habilitationskommission weitere Gutachter bestellen.
- (3) Wird die Annahme der Habilitationsschrift abgelehnt, ist das Habilitationsverfahren gescheitert.
Der Vorsitzende der Habilitationskommission unterrichtet den Dekan und dieser den Bewerber durch schriftlichen Bescheid, in dem der Beschluß der Kommission zu begründen ist.

§ 13 Mündliche Habilitationsleistungen

- (1) Ist die Habilitationsschrift angenommen, schlägt der Bewerber drei inhaltlich verschiedene Themen für den Habilitationsvortrag vor. Die Habilitationskommission wählt ein Thema aus und setzt im Einvernehmen mit dem Dekan und dem Habilitanden den Termin für Vortrag und Kolloquium fest.
- (2) Zum Habilitationsvortrag lädt der Dekan den Rektor, die Mitglieder des Senates, der Habilitationskommission und der erweiterten Habilitationskommission, des Fachbereichsrates, die

Gutachter sowie die Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeiter des Fachbereiches ein. Die weitere Hochschulöffentlichkeit wird durch Anschlag auf den Vortrag hingewiesen.

- (3) Das Kolloquium wird zwischen dem Habilitanden und der erweiterten Habilitationskommission geführt, dabei leitet der Vorsitzende der Habilitationskommission die Diskussion. Im allgemeinen ist das Kolloquium hochschulöffentlich. Auf Antrag des Habilitanden kann die Hochschulöffentlichkeit als Zuhörer ausgeschlossen werden.

§ 14 Annahme der Habilitationsleistungen

- (1) Die erweiterte Habilitationskommission trifft in nichtöffentlicher Sitzung ihre Entscheidung über die Annahme der mündlichen und der gesamten Habilitationsleistungen unmittelbar im Anschluß an das Kolloquium. Die Entscheidung erfolgt mit einfacher Mehrheit.
- (2) Lehnt die erweiterte Habilitationskommission die Annahme der mündlichen Habilitationsleistungen ab, so ist eine einmalige Wiederholung von Habilitationsvortrag und Kolloquium im darauffolgenden Semester möglich. In diesem Falle kann dem Bewerber zur Auflage gemacht werden, weitere Themen für den Habilitationsvortrag vorzuschlagen.
- (3) Wird die Annahme der mündlichen Habilitationsleistungen erneut abgelehnt, so ist das Verfahren gescheitert. Der Vorsitzende der Habilitationskommission unterrichtet den Dekan und dieser den Bewerber durch schriftlichen Bescheid.
- (4) Wird die gesamte Habilitationsleistung von der erweiterten Habilitationskommission abgelehnt, so ist das Verfahren gescheitert. Der Vorsitzende der Habilitationskommission unterrichtet den Dekan und dieser den Bewerber durch einen schriftlichen und zu begründenden Bescheid.

§ 15 Wiederholung des Habilitationsverfahrens

Ein gescheitertes Habilitationsverfahren kann nur einmal wiederholt werden. Ist ein Habilitationsverfahren eingeleitet, aber nicht eröffnet worden (§ 8, 5), so ist dies einem gescheiterten Verfahren gleichzusetzen. Habilitationsversuche an anderen Hochschulen sind mitzubersichtigen.

§ 16 Feststellung der Lehrbefähigung

- (1) Sind die Gesamtleistungen der Habilitation durch die erweiterte Habilitationskommission angenommen, so ist damit die Lehrbefähigung des Bewerbers festgestellt. Die erweiterte Habilitationskommission kann bei der Festlegung des Fachs der Lehrbefähigung vom Antrag des Bewerbers abweichen.
- (2) Der Vorsitzende der Habilitationskommission legt dem Fachbereichsrat einen Abschlußbericht über das Habilitationsverfahren vor.
- (3) Das Ergebnis der Beschlußfassung ist dem Bewerber unverzüglich durch den Dekan mitzuteilen.
- (4) Mit der Feststellung der Lehrbefähigung ist das Habilitationsverfahren abgeschlossen.
Der Habilitierte erhält vom Dekan eine Urkunde über die Feststellung der Lehrbefähigung. Diese Urkunde enthält die wesentlichen Personalangaben, das Thema der Habilitationsschrift und die Bezeichnung des Fachgebietes, für das die Lehrbefähigung festgestellt wurde. Die Urkunde ist vom Rektor und vom Dekan zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität-Gesamthochschule Paderborn zu versehen.
- (5) Die vollzogene Habilitation zeigt der Dekan dem Rektor an.

§ 17 Verleihung der Lehrbefugnis

- (1) Ein Habilitierter hat das Recht, beim Fachbereich einen Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis (Venia legendi) für das Fach zu stellen, für das seine Lehrbefähigung festgestellt worden ist. Über den Antrag entscheidet der Fachbereichsrat mit einfacher Mehrheit. Der Antrag darf nur aus Gründen abgelehnt werden, die die Ernennung zum beamteten Professor gesetzlich ausschließen.
- (2) Über die Verleihung der Lehrbefugnis erhält der Habilitierte eine Urkunde, die das Fach bezeichnet, von Rektor und Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität-Gesamthochschule Paderborn versehen ist. Mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde ist deren Inhaber berechtigt, die Bezeichnung "Privatdozent" zu führen.

§ 18 Pflichten des Privatdozenten

- (1) Spätestens in dem Semester, das der Aushändigung der Urkunde folgt, stellt sich der Privatdozent der Hochschulöffentlichkeit durch eine Antrittsvorlesung vor, zu der der Dekan einlädt.
- (2) Der Privatdozent hat das Recht und die Pflicht, in jedem Semester mindestens eine zweistündige Vorlesung aus seinem Fachgebiet zu halten sowie Prüfungen abzunehmen. Das Rektorat kann auf Empfehlung des Fachbereichs für ein Semester eine Unterbrechung der Tätigkeit des Privatdozenten genehmigen.

§ 19 Erweiterung der Lehrbefähigung

- (1) Die Feststellung der Lehrbefähigung kann auf Antrag des Habilitierten erweitert werden.
- (2) Das Verfahren richtet sich nach den §§ 3 ff.
Die Kommission nach § 9 kann auf Teile der vorgeschriebenen Leistung verzichten.

§ 20 Erlöschen der Lehrbefähigung

- (1) Die Lehrbefähigung erlischt, wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war.
- (2) Die Feststellung der Lehrbefähigung wird widerrufen, wenn die Habilitation durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch in wesentlichen Punkten unvollständige Angaben erlangt wurde.
- (3) Die Entscheidung nach Absätzen 1 und 2 treffen Fachbereichsrat und Rektorat im Einvernehmen, wobei dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

§ 21 Erlöschen und Entzug der Lehrbefugnis

- (1) Die Lehrbefugnis erlischt
 1. bei schriftlichem Verzicht des Privatdozenten,
 2. mit dem Wirksamwerden der Berufung an eine andere wissenschaftliche Hochschule,
 3. mit dem Widerruf der Feststellung der Lehrbefähigung.
- (2) Die Lehrbefugnis wird entzogen,
 1. wenn der Privatdozent in zwei aufeinanderfolgenden Semestern ohne wichtige Gründe keine Lehrveranstaltungen gehalten hat,
 2. wenn der Privatdozent seine fachlichen Aufgaben als Mitglied der Universität-GH-Paderborn trotz Anmahnung nicht wahrnimmt,
 3. wenn Gründe vorliegen, die bei einem Beamten auf Lebenszeit zur Entlassung oder Entfernung aus dem Dienst führen würden.
- (3) Die Entscheidungen zu (1) und (2) treffen der Fachbereichsrat und das Rektorat im Einvernehmen, wobei dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

§ 22 Umhabilitation

- (1) Wer an einem entsprechenden Fachbereich oder einer entsprechenden Fakultät einer anderen wissenschaftlichen Hochschule rechtskräftig

habilitiert ist, kann auf Antrag die Lehrbefugnis im Fachbereich Mathematik/Informatik der Universität-GH-Paderborn erhalten. In diesem Fall wird in der Regel auf zusätzliche Habilitationsleistungen ganz oder teilweise verzichtet. Sofern zusätzliche Habilitationsleistungen erbracht werden sollen, finden die Bestimmungen dieser Ordnung sinngemäß Anwendung.

- (2) Über einen entsprechenden Antrag ist unverzüglich vom Fachbereichsrat zu entscheiden.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der Universität-GH-Paderborn in Kraft.